
1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Safety Network International e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen; er ist damit rechtsfähig und führt den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Ostfildern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr erstreckt sich vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 31.12.1999

2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung und Verbreitung des sicherheitsgerichteten Bussystems SafetyBUS p und des industriellen Kommunikationssystems SafetyNET p. Weiter verfolgt der Verein den Zweck, die Integration des sicherheitsgerichteten Bussystems SafetyBUS p und des industriellen Kommunikationssystem SafetyNET p in bestehende und zukünftige Automatisierungstechnologien voranzutreiben.
- 2.2 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3 Vereinstätigkeit

Dem Zweck des Vereins folgend umfasst die Tätigkeit insbesondere

- 3.1 Weiterentwicklung und Festschreibung des Protokolls des sicherheitsgerichteten Bussystems SafetyBUS p und des industriellen Kommunikationssystems SafetyNET p.
- 3.2 Festlegung einheitlicher Profile und Schnittstellen¹ von solchen Feldkomponenten, die über eine direkte Anbindung an das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und/oder das industrielle Kommunikationssystem SafetyNET p verfügen und die der Verein unterstützt.
- 3.3 Erarbeitung von Anforderungsprofilen für solche Feldkomponenten, die über eine direkte Anbindung an das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und/oder das industrielle Kommunikationssystem SafetyNET p verfügen.

¹ Mit den Begriffen Profile, Schnittstellen, Standardisierung und Anforderungsprofil ist vornehmlich der Teil der jeweiligen Feldkomponente gemeint, der sich auf die Anbindung an das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p oder das industrielle Kommunikationssystem SafetyNET p bezieht.

- 3.4 Schaffung eines Konformitäts- und Interoperabilitätstests für die Feldkomponenten, die der Verein unterstützt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung des Teils der Feldkomponenten, der das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und des industriellen Kommunikationssystem SafetyNET p betrifft, mit dem Protokoll, Standards und geltenden Normen zu sichern.
- 3.5 Einrichtung oder Beauftragung einer Stelle, die den unter 3.4 genannten Konformitäts- und Interoperabilitätstest durchführt.
- 3.6 Vergabe eines speziellen Prüfsiegels, das die unter 3.4 genannte Konformität und Interoperabilität bestätigt.
- 3.7 Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen, die den Zweck des Vereins tangieren.
- 3.8 Erarbeitung, soweit erforderlich, von Vereinsdokumenten, die die unter 3.1 bis 3.7 genannten Festlegungen beschreiben. Diese Dokumente können vom Vorstand als vertraulich und nur für die Vereinsmitglieder bestimmt klassifiziert werden. Vereinsdokumente müssen auch in englischer Sprache vorliegen.
- 3.9 Bei internationalen Veranstaltungen wird Englisch als Konferenzsprache festgelegt.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Personengesellschaften oder Institute in öffentlicher oder privater Trägerschaft werden, die das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und/oder das industrielle Kommunikationssystem SafetyNET p anwenden oder hierfür Feldkomponenten herstellen oder den Zweck des Vereins (§2) nachhaltig unterstützen wollen.
- 4.2 Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zum Mitgliederentscheid eine Vor-Mitgliedschaft aussprechen, die dem Vormitglied alle Rechte und Pflichten des (Voll-)Mitglieds mit Ausnahme des Wahlrechts überträgt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet entweder durch
 - Erlöschen des Trägers
 - freiwilligen Austritt oder
 - Ausschluss aus dem Verein.

-
- 4.4 Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4.5 Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind insbesondere, wenn
- das Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins in grober Weise verstößt
 - das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (in Abstand von wenigstens einem Monat) seine Beiträge nicht oder nur unvollständig begleicht
 - das Mitglied schwerwiegend gegen Anordnungen von Vereinsorganen verstößt
 - durch Änderung der Kontrolle des Unternehmens die Unternehmensziele nicht mehr mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen. Als Änderung der Kontrolle gilt jeder Wechsel des Anteils- oder Stimmenmehrheit oder des in sonstiger Weise gesicherten beherrschenden Einflusses vom ursprünglich herrschenden Unternehmen auf ein anderes Unternehmen. Die Beschlussfassung des Vorstands wird dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich angezeigt. Dem Mitglied steht der Weg zur Berufung in der Mitgliederversammlung frei. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Die Berufung muss innerhalb der Frist eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beantragt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung innerhalb zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Wird dies versäumt, gilt der Beschluss des Vorstandes als nicht gefasst
- 4.6 Jedes Mitglied ist zur Geheimhaltung aller als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente verpflichtet. Zusätzlich verpflichten sich alle Mitglieder, die die unter 3.2 genannten Feldkomponenten mit direkter Anbindung an das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und/oder das in-

dustrielle Kommunikationssystem SafetyNET p herstellen, diese dem in 3.4 genannten Konformitäts- und Interoperabilitätstest zu unterziehen.

Generell ist jedes Mitglied verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden und Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- Änderungen der Firmierung oder der Anschrift dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

5 Beiträge

- 5.1 Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte für Leistungen des Vereins gedeckt.
- 5.2 Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sowie für eventuell erforderliche Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt.
- 5.3 Die Höhe und Fälligkeit der Entgelte für Leistungen des Vereins setzt der Vorstand fest.

6 Organe

Der Verein besteht aus den Organen

- Vorstand
- Gremium, gebildet aus den Sprechern der Arbeitsgruppen "Supplier Group", "Application Group" und "Marketing Group" und eventuell weiteren, sofern sie sich konstituiert haben
- Arbeitsgruppen und Projektgruppen der jeweiligen Arbeitsgruppen, sofern sie sich konstituiert haben
- Mitgliederversammlung

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

-
- 7.2 Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst alle Belange des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, oder vom Vorstand delegiert wurden. Insbesondere sind dies
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse und Beratung über die Annahme der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vormitgliedschaft
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung eines angemessenen Entgelts für Leistungen des Vereins
 - Festlegung des Protokolls, der Profile und Standards für das sicherheitsgerichtete Bussystem SafetyBUS p und das industrielle Kommunikationssystem SafetyNET p und der daran direkt angebotenen Feldkomponenten.
 - Erlass von Richtlinien für den Konformitäts- und Interoperabilitätstest von Feldkomponenten
 - Vergabe von Prüfsiegeln
 - Beschlussfassung über die Dokumentation des Vereins
 - Mitarbeit in Normungsgremien und anderen Organisationen
- 7.3 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 7.4 Der Vorstand kann zur Erledigung der Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich.
- 7.5 Im allgemeinen werden die Beschlüsse des Vorstands in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- 8 Mitgliederversammlung**
- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Es wird durch einfachen Brief geladen. Das Einladungs-

schreiben gilt - auch bei grenzüberschreitenden Postweg - zwei Wochen nach Abgabe zur Post als zugegangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit, bis zu einer Woche vor Versammlungstermin von den Mitgliedern zusätzliche Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen. Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

8.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Es besteht die Möglichkeit, über eine schriftliche Bevollmächtigung dieses Stimmrecht zu übertragen.

8.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr. Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen sowie deren Fälligkeit.
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Beschlussfassung über die Aufnahme (eines Vormitglieds) als Mitglied des Vereins. Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen alleinige Zuständigkeit fallen.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieses Leiters, muss ein anderer Leiter gewählt werden.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Satzungsänderung wie auch zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse sind zu dokumentieren.

-
- 8.7 Zur Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Für eine Abberufung des Vorstands ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 8.8 Vom Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Ebenso wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder des Vereins schriftlich dafür unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte votieren. Zuletzt wird im Fall der Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu dokumentieren.

9 Gremium

- 9.1 Das Gremium besteht aus den Sprechern der Arbeitsgruppen "Supplier Group", "Application Group" und "Marketing Group" und anderen, soweit sie sich konstituiert haben.
- 9.2 Die Mitglieder des Gremiums werden für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppen gewählt. Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, wählt die betroffene Arbeitsgruppe einen neuen Sprecher.
- 9.3 Die Aufgaben des Gremiums umfassen:
- Empfehlungen an den Vorstand, insbesondere über die Notwendigkeit neuer oder die Auflösung bestehender Arbeitsgruppen
 - Beratung des Vorstands auf dessen Wunsch in Vereinsangelegenheiten
 - Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Arbeiten in den jeweiligen Arbeits- und Projektgruppen und Weiterleitung an den Vorstand
 - Beratung und Abstimmung untereinander über die Übereinstimmung der Vereinsaktivitäten mit dem Vereinszweck
 - Beschlussfassung über die Bildung neuer oder die Auflösung bestehender Projektgruppen

-
- 9.4 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.5 Das Gremium tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr. Der Vorstand hat hierzu Zugang, aber bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

10 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- 10.1 Neben den Arbeitsgruppen "Supplier Group", "Application Group" und "Marketing Group" können sich auf Beschluss des Vorstands weitere Arbeitsgruppen konstituieren.
- 10.2 Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe wählen für die Dauer von 3 Jahren einen Sprecher der Arbeitsgruppe, der dann Mitglied des Gremiums ist.
- 10.3 Auf Beschluss des Vorstands kann eine bestehende Arbeitsgruppe aufgelöst werden. Gegen die Auflösung können die Mitglieder der Arbeitsgruppe Berufung einlegen. Der Auflösungsbeschluss gilt als hinfällig, wenn sich 2/3 der Arbeitsgruppenmitglieder für die Berufung aussprechen.
- 10.4 Innerhalb der Arbeitsgruppen können sich nach Bedarf Projektgruppen zu speziellen Themen konstituieren. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Sprecher der zugehörigen Arbeitsgruppe bestimmt. Experten und Sachverständige können ohne Stimmrechte zur Arbeitsgruppe hinzugezogen werden.
- 10.5 Mit Erreichen des Projektgruppenergebnisses löst sich die Projektgruppe auf gemeinsamen Beschluss (einfache Mehrheit) auf.

11 Geschäftsordnung

Jedes Organ des Vereins kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der in 8.6 genannten Stimmenmehrheit.
- 12.2 Das Vereinsvermögen ist im Verhältnis der kumulierten gezahlten Mitgliedsbeiträge der letzten fünf Jahre an die Mitglieder zu verteilen.